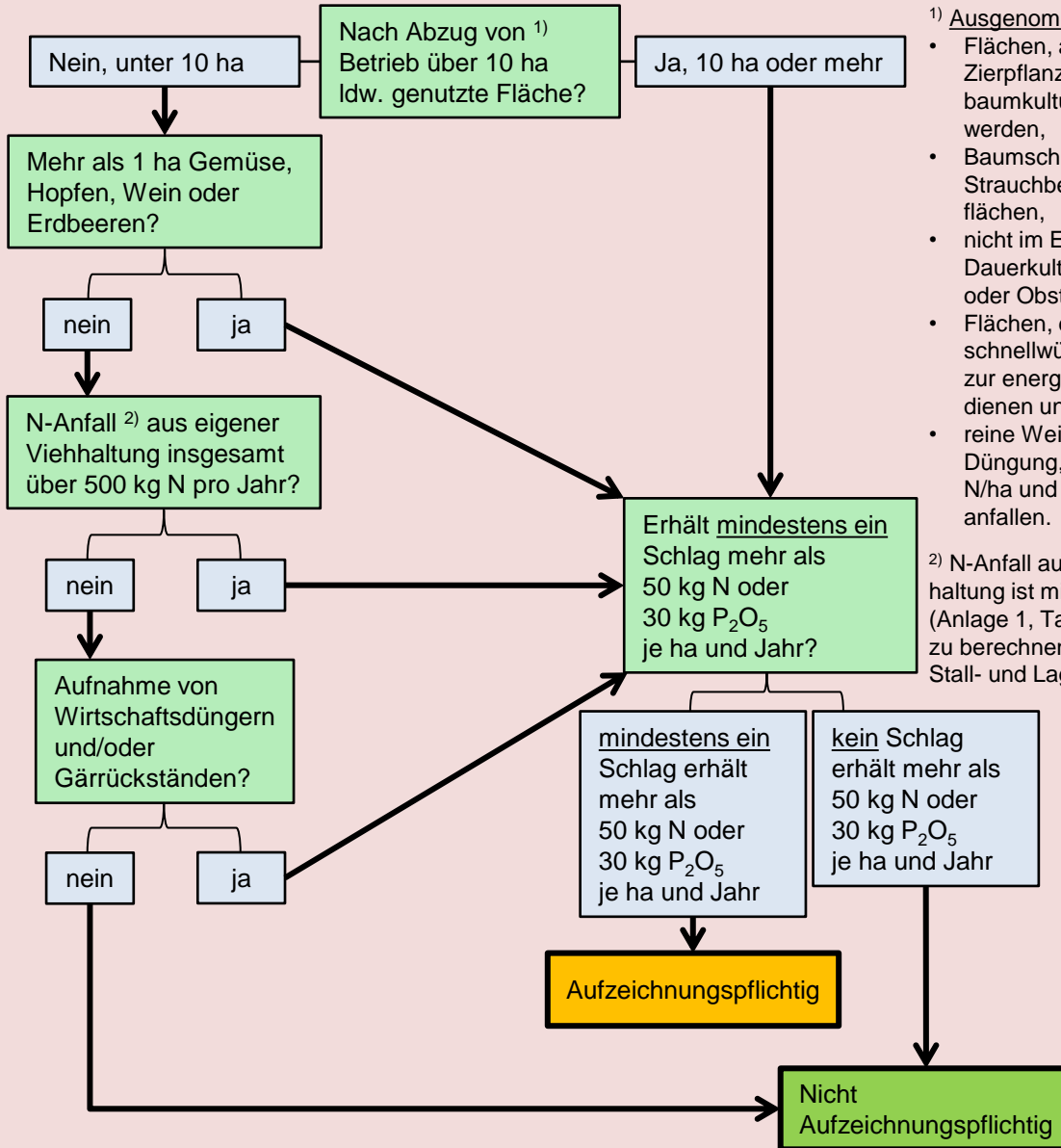


Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht

§ 10 Düngeverordnung (DüV) und § 3 Nr. 3 VODüV Gebiete

für Nitratgebiete (rote Gebiete)

§ 13 Abs. 2 DüV alte Fassung und § 2 Abs. 1 VODüV Gebiete



1) Ausgenommene Flächen

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
- Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
- nicht im Ertrag stehende Dauerkulturf Flächen des Wein- oder Obstbaus,
- Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
- reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

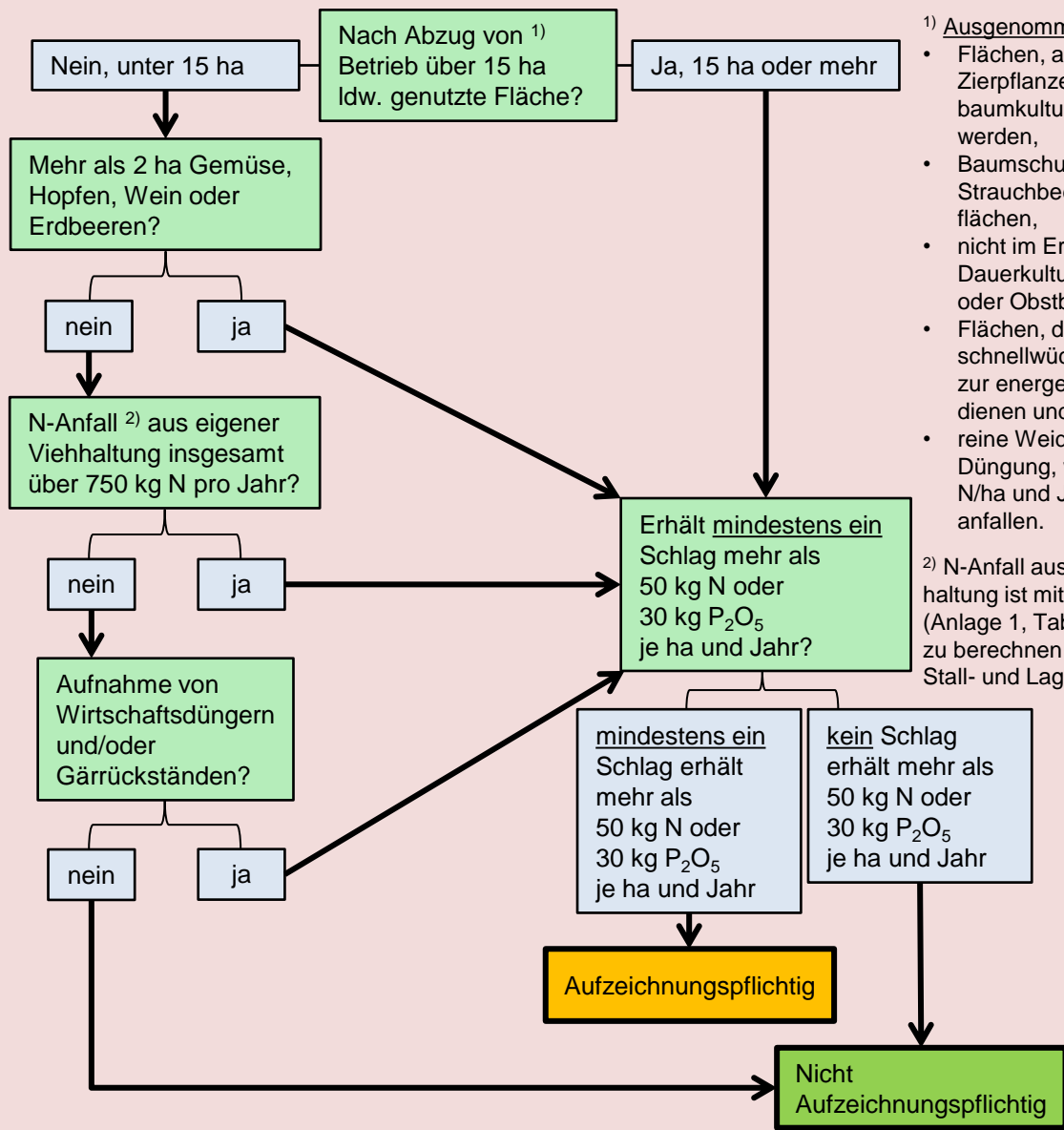
- Düngebedarfsermittlung (N und P_2O_5)³⁾
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P_2O_5
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen

3) Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P_2O_5 je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Betriebe, die insgesamt nicht mehr als 1 ha und davon in der Summe nicht mehr als 0,3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren in Nitratgebieten nach § 13 Abs. 2 DüV alte Fassung und § 2 Abs. 1 VODüV Gebiete bewirtschaften, nutzen den folgenden Entscheidungsbaum.

Entscheidungsbaum zur Aufzeichnungspflicht § 10 Düngeverordnung (DüV)



- 1) Ausgenommene Flächen
- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden,
 - Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
 - nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus,
 - Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen und
 - reine Weideflächen ohne N-Düngung, wenn max. 100 kg N/ha und Jahr aus Beweidung anfallen.

2) N-Anfall aus eigener Viehhaltung ist mit Brutto-Werten (Anlage 1, Tabelle 1 Spalte 4 DüV) zu berechnen (ohne Abzug von Stall- und Lagerungsverlusten).

Die Aufzeichnungspflicht beinhaltet:

- Düngebedarfsermittlung (N und P₂O₅)³⁾
- Bodenuntersuchungsergebnisse: N_{min} (bzw. Referenzwerte) und P₂O₅
- Nährstoffgehalte der eingesetzten mineralischen und organischen Düngemittel
- Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen

3) Schläge, die nicht mehr als 50 kg N je ha und Jahr erhalten, erfordern keine N-Düngebedarfsermittlung. Schläge, die nicht mehr als 30 kg P₂O₅ je ha und Jahr erhalten und Schläge, die kleiner als ein Hektar sind, erfordern keine P-Düngebedarfsermittlung.

Auch wenn keine Aufzeichnungspflicht besteht, werden Aufzeichnungen aus fachlicher Sicht empfohlen.

Impressum

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augustenberg.de
 Bearbeitung und Redaktion: Tobias Mann, Anja Heckelmann (Referat 12: Agrarökologie), Dr. Karin Rather (LVG Heidelberg)

Stand: Juni 2020

